

# AUKTIONSBEDINGUNGEN

Durch die Abgabe eines Gebots oder Erteilung eines schriftlichen Auftrags erkennt der Käufer die nachstehenden Bedingungen an:

1.  
Der Verkauf erfolgt an den Meistbietenden. Der Bieter bleibt an sein Gebot gebunden, bis dieses entweder ausdrücklich überboten oder vom Versteigerer abgelehnt wird. Bei Meinungsverschiedenheiten (Doppelangebot) entscheidet die Gantleitung, ob und wem ein Objekt zugeschlagen ist, oder ob ein neuer Aufruf stattzufinden hat. Die Lose werden mit der Massgabe versteigert, dass das Los den vom Verkäufer festgesetzten Mindestpreis erzielt. Der Zuschlag kann bei Erreichen des unteren Schätzpreises erfolgen. Verkäufer dürfen auf eigene Objekte nicht mitbieten.

2.  
Bieter, die dem Versteigerer persönlich nicht bekannt sind, haben sich vor Abgabe eines Gebotes bei der Auktionsleitung zu legitimieren.

3.  
Es steht dem Versteigerer frei, ein Gebot ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Versteigerer behält sich ferner das Recht vor, Nummern des Katalogs zu vereinigen, zu trennen, ausserhalb der Reihenfolge anzubieten oder wegzulassen, dies mit Zustimmung der Gantbeamtung Basel-Stadt.

4.  
Bietaufträge werden schriftlich und während der Ausstellung persönlich entgegengenommen. Sie sind unwiderrufbar und verbindlich.

5.  
Angebot und Ausruf erfolgen in der Regel unterhalb der vom Auftraggeber festgesetzten Limiten.

6.  
Auf den Zuschlagspreis ist ein Aufgeld zu entrichten, das wie folgt berechnet wird:

25% bei einem Zuschlag bis CHF 1'000.-  
22% bei einem Zuschlag bis CHF 30'000.-  
20% bei einem Zuschlag bis CHF 100'000.-  
15% bei einem Zuschlag über CHF 100'000.-

Die angegebenen Prozentsätze des Aufgeldes beziehen sich auf den Zuschlagspreis für jedes einzelne Objekt und nicht auf die Gesamtsumme, die ein Ersteigerer für die Gesamtheit seiner Käufe zu zahlen hat.

7.  
Auf dem Aufgeld ist die schweizerische MWSt. vom Käufer zu bezahlen. Bei mit \* bezeichneten Losen ist der Zuschlagspreis sowie das Aufgeld mehrwertsteuerpflichtig.

Wird bei den mit \* bezeichneten Losen vom Käufer eine vom Schweizer Zoll ordnungsgemäss abgestempelte Ausfuhrdeklaration beigebracht, vergütet das Auktionshaus die schweizerische MWSt. zurück.

8.  
Die Auktionsrechnung wird nach dem Zuschlag beim Abholen des Objektes zur sofortigen Barzahlung in Schweizer Währung fällig. Verrechnung ist ausgeschlossen. Der Käufer haftet für seine Käufe persönlich und kann nicht geltend machen, für Rechnung Dritter gehandelt zu haben.

9.  
Nach Ablauf von 20 Tagen seit der Auktion ist ein Verzugszins von 1 Prozent pro Monat geschuldet. Das Auktionshaus behält sich zudem das Recht vor, unbeglichene Rechnungen nach dieser Frist einer Inkassostelle zu übergeben.

10.  
Wird die Zahlung nicht oder nicht rechtzeitig geleistet, kann der Versteigerer wahlweise Erfüllung des Kaufvertrages verlangen oder jederzeit auch ohne weitere Fristansetzung den Zuschlag annullieren. In jedem Fall haftet der Ersteigerer für allen aus der Nichtzahlung, beziehungsweise Zahlungsverzögerung entstandenen Schaden, insbesondere bei der Aufhebung des Zuschlages für einen allfälligen Mindererlös, sei es, dass der Gegenstand einem Bieter der gleichen Auktion zugeschlagen oder in freihändigem Verkauf veräussert wird, wobei der Versteigerer in der Verwertung des Gegenstandes völlig frei ist. Auf einen allfälligen Mehrerlös hat der Ersteigerer, dessen Zuschlag annulliert worden ist, keinen Anspruch.

11.  
Die Gefahr geht mit Zuschlag an den Käufer über.

12.  
Der Ersteigerer hat die Objekte in dem Zustand zu übernehmen, in welchem sie sich im Moment des Zuschlags befinden. Während der Ausstellung besteht die Möglichkeit, die Gegenstände eingehend zu besichtigen. Die Beschreibung der Objekte geschieht nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch kann das Auktionshaus für die Katalogangaben keine Haftung übernehmen. Jede Gewährleistung für irgendwelche Mängel, sei es in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht, wird ausdrücklich wegbedungen, mit Ausnahme Ziffer 13.

13.  
Das Auktionshaus erklärt sich aus freien Stücken bereit, den Zuschlag zu annullieren und den bezahlten Kaufpreis zurückzuerstatten, falls sich ein

Kaufobjekt innerhalb von 2 Jahren, gerechnet ab dem Datum des Zuschlags, im Vergleich zum Katalogbeschrieb als absichtliche Fälschung herausstellen sollte.

Der Nachweis einer Fälschung ist vom Käufer zu erbringen. Als "absichtliche Fälschung" wird jede Nachahmung bezeichnet, die in der Absicht angefertigt ist, den Käufer insbesondere hinsichtlich des Ursprungs, des Alters, der Epoche, des Kulturkreises oder der Quelle eines Kaufobjektes zu täuschen. Voraussetzung bleibt, dass dies in den Katalogangaben nicht ersichtlich war und dass das Objekt im Zeitpunkt des Zuschlags einen geringeren Wert darstellte, als wenn es dem Katalogbeschrieb entsprochen hätte.

Nachstehende Einschränkungen werden geltend gemacht. Kein Rückgaberecht besteht:

- wenn die Katalogbeschreibung dem Stand der Wissenschaft bzw. der Auffassung der Mehrheit der massgebenden Experten zur Zeit der Katalogisierung entsprach und/oder
- die Fälschung zur Zeit der Katalogisierung nach dem Stand der Forschung noch nicht als Solche erkennbar gewesen ist.
- Rückgabeberechtigt ist lediglich der richtige Käufer, auf dessen Namen die Verkaufsrechnung ausgestellt wurde.

14.  
Die ersteigerten Gegenstände sind innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Abschluss der Auktion in unserer Galerie am Heuberg 14 abzuholen. Für die Aufbewahrung ersteigerten Gegenstände wird keine Gewähr geleistet. Verpackung und Versand sind Sache des Ersteigerers. Gegenstände, die nicht innerhalb erwähnter Frist nach der Auktion abgeholt werden, können ohne Mahnung auf Kosten des Ersteigerers in einem Lagerhaus eingelagert werden. In diesem Fall erfolgt die Herausgabe an den Ersteigerer erst nach der Begleichung der Lagergebühren.

15.  
Sämtliche Nummern werden im Namen und für Rechnung Dritter verkauft.

16.  
Die vorstehenden Bedingungen sind Bestandteil jedes einzelnen an der Auktion geschlossenen Kaufvertrages. Abänderungen sind nur schriftlich gültig.

17.  
Verantwortlicher Auktionator:  
Thomas Rusterholz

18.  
Gerichtsstand für beide Parteien: Basel-Stadt